



Foto: Shutterstock

Sachverständige haften für ihr Gutachten persönlich. „Gefälligkeitsgutachten“ stehen unter strafrechtlicher Sanktion

Ohne Kontrolle wirds teuer

Baumbesitz heißt, Verantwortung für seinen Baum zu übernehmen.

Die Verkehrssicherungsverpflichtung erfordert es, Bäume einer anlassbezogenen, regelmäßigen Baumkontrolle zu unterziehen. Dort wo der Hausverstand für den Laien seine Grenzen findet, ist die Beziehung eines Sachverständigen unabdingbar.

Bäume haben einen Besitzer, also einen Verfügungsberechtigten. Dies muss nicht immer der Baumeigentümer sein. Nach der österreichischen Rechtsordnung haftet der Besitzer für seine Bäume – in der BRD ist dies vornehmlich der Baumeigentümer.

Verkehrssicherungspflicht bedeutet Verantwortung zu übernehmen. Diese hat eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Seite. Von einem Bauwerk – und Bäume werden unter diesem Begriff rechtlich zusammengefasst – dürfen keine Schädigungen gegenüber Dritten ausgehen. Erfolgt dies doch, so ist der Geschädigte für Schäden schadlos (Schadensersatz) zu halten. „Fließt zudem Blut“ – also kommt es zu körperlichem Schaden – tritt zudem die strafrechtliche Komponente (Körperverletzung) hinzu. Die Staatsanwaltschaft schaltet sich ein. Im Schadensfall muss der Baumbesitzer

beweisen, alles Zumutbare getan zu haben, dass er dieser Verkehrssicherungspflicht voll entsprochen hat. Die Argumentationsnotwendigkeit liegt also nicht beim Geschädigten, sondern beim Verursacher (Beweislastumkehr).

So selbstverständlich es für die meisten Hauseigentümer ist, lose Dachschilden nicht zur Gefahr werden zu lassen, so groß ist das fehlende Bewusstsein beim hauseigenen Baumbestand. Tritt dann doch der Schadensfall ein, wird die rettende Erklärung in der „höheren Gewalt“ gesucht. Auch bei Kommunen ist dieses Baumbewusstsein bzw. die Bereitschaft, entsprechende personelle und finanzielle Vorsorgen zu treffen, oft noch sehr unterentwickelt vorhanden.

Sachverständige haften

Sachverständige zeichnen sich durch ihr spezifisches Fachwissen aus, welches sie

vom Nichtfachmann unterscheiden. Maßgeblich für einen Sachverständigen ist nicht seine Ausbildung, sind nicht erworbene Zertifizierungen. Maßgeblich ist einzig alleine der Sachverstand. Dieser hat am aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu sein.

Sachverständige sind immer physische Personen und können niemals juristische Person (GmbH, Untersuchungsstelle etc.) sein. Sachverständige müssen als Baumkontrolleure Schäden und Symptome erkennen, diese nach Art und Umfang, aber auch in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung beurteilen und den weiteren Handlungsbedarf (Baumpflegemaßnahmen, Kontrollhäufigkeit) feststellen.

Sachverständige entscheiden nicht, sie sind Hilfsorgane des Auftraggebers und haben auftragsbezogene Fachfragen aufzubereiten. Sachverständige sind weisungsfrei und haften mit ihrer Unter-

„Gefälligkeitsgutachten“ stehen unter strafrechtlicher Sanktion

schrift unter ihrem Gutachten. Falschgutachten („Gefälligkeitsgutachten“) stehen unter strafrechtlicher Sanktion. Ein Sachverständiger ist somit verpflichtet, ergänzend zu seinem Auftragsinhalt auch auf relevante, aber nicht „abgefragte“ Sachverhalte hinzuweisen (objektiv-rechtliche Sorgfaltspflicht). Sachverständige haften für Ihr Gutachten persönlich. Zivilrechtliche Ansprüche lassen sich durch eine Haftpflichtversicherung oder bei Amtssachverständigen durch die Amtshaftung abdecken. Strafrechtliche Verantwortung ist nicht delegierbar. Auch der Amtssachverständige haftet persönlich (fristlose Entlassung ab einer Verurteilung von mehr als 12 Monaten unbedingter Freiheitsstrafe).

Baumkontrolle gilt für alle

Die Verantwortlichkeit des Baumbesitzers für seine Bäume verlangt eine regelmäßige und dokumentierte Baumkontrolle. Die visuelle Baumbesichtigung auf offensichtliche Baumdefekte ist auch einem Laien zuzumuten. Ergebnisse aus dieser Baumbesichtigung offene Fragen, so ist die Beiziehung eines Fachmannes zwingend. Die Beiziehung eines Sachverständigen entbindet den Baumbesitzer nicht von seiner Verkehrssicherungspflicht – der Baumbesitzer kann sich jedoch bei Umsetzung der fachlichen Empfehlungen auf die Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit verlassen. Dem Baumbesitzer kann infolge daher kein Vorwurf auf

fahrlässiges Handeln unterstellt werden. Für Schäden aus einem falschen Gutachten hat der Sachverständige einzustehen.

Es gibt keine rechtsverbindlichen Kontrollintervalle. Alle Gerichtsentscheidungen sind anlassbezogene Einzelentscheidungen. Auch Normen und Regelwerke sind nicht rechtsverbindlich und am aktuellen Stand der Technik zu messen. Für Gerichte haben sie jedoch sehr oft Maßstabscharakter. Unbestritten ist die Verpflichtung zur regelmäßig wiederkehrenden Baumkontrolle.

Ein Musterbeispiel ist das Baumurteil in St. Pölten, welches sich auf die ÖNORM L 1122 Baumpflege und Baumkontrolle, Stand 2003 beruft und hieraus gegenseitlich ein halbjähriges Kontrollintervall für geboten hält. Dabei lautet die unverbindliche Empfehlung lediglich: „eine jährliche Kontrolle ist anzustreben.“ Im Entwurf 2011 heißt es, „eine jährliche Kontrolle ist vorzusehen“, die Schlussfassung lautet: „in der Regel ist eine Kontrolle pro Jahr erforderlich.“ Anzumerken ist, dass die ÖNORM L 1122 im Gegensatz zur FLL-Baumkontrollrichtlinie (2010, 2004) kein spezifisches Verkehrssicherungsregelwerk darstellt. Die FLL Baumkontrollrichtlinie gibt nur grobe Kontrollintervalle vor, welche unter Berücksichtigung des Gesundheitszustand des Baumes, der Vorschäden, der Jugend-, Reife- und Alterungsphase und der berechtigten Sicherheitserwartung im Wurfbereich des Baumes festzulegen sind.

Die Regelkontrolle muss vom Boden aus von allen Seiten (Krone, Stamm, Wurzelanlauf, Wurzeln, Baumumfeld) erfolgen, die baubiologischen und baumspezifischen Eigenschaften berücksichtigen und die berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs einbeziehen. Die Verwendung von technischen Hilfsmitteln beschränkt sich auf einfache Werkzeuge (Sondierstab, Schonhammer). Kontrolltätigkeiten sind zu dokumentieren und anlassbezogen zu begründen.

Flucht aus der Verantwortung

Naturschutzrechtliche Bestimmungen und Baumschutzgesetze schränken den Baumbesitzer in seiner Verfügungs- und Handlungsfreiheit ein. Vielfach wird versucht, über den Umweg eines Fällungsantrages die Verkehrssicherungspflicht an die Behörde zu delegieren: „... ich hätte ja gerne, aber die Behörde lässt mich nicht“. Dies ist nur eingeschränkt oder kurzfristig erfolgreich, da die im Behördenverfahren sachverständig abzuklärende Verkehrssicherheit (Antragsgegenstand) sich nur auf eine jährliche Vorschau beziehen kann. Ungeachtet dessen entbinden behördliche Nutzungsbeschränkungen den Baumeigentümer nicht von seiner Hinweispflicht an die Behörde, wenn seit der Letztbegutachtung neue – auch für den Laien erkennbare – Schadenssymptome auftreten.

Nicht der Baumeigentümer, sondern der Baumbesitzer hat in Österreich die Pflicht zur Verkehrssicherung

Gerald Schlager, Universitätslektor, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

